Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.Dezember 2004 (GBI. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchungen bei Farmwild , soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Erfolgen außerhalb gewerblicher Betriebe die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

§ 4

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 12. Dezember 2005 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 12. Dezember 2005 anzuwenden.

Schwäbisch Hall, den 18. 12. 2007

Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Amtliche Untersuchungen

Gebühr in €

1. Großbetriebe mit mehr als 40.000 Schlachtungen je Gebühr je Tier Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004 1.1 Rind 5,35 1.2 Kalb 3,35 1.3 Schwein 1,45 1.4 Ferkel 1,45 1.5 Schaf/Ziege 0,50 2. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Gebühr je Tier Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004 2.1 Rind 6,20 2.2 Kalb 4,00 2.3 Schwein 1,83 2.4 Ferkel 1,83 2.5 Schaf/Ziege 0,70 3. Betriebe mit weniger als 1.500 Schlachtungen je Gebühr je Tier Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004 3.1 Rind 21,14 17,93 3.2 Kalb

3.3	Schwein		9,86
3.4	Ferkel		9,86
3.5	Schaf/Ziege		5,45
4.	Hausschlachtung Schlachttier- und Fleischuntersuchung; Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet	Gebi	ihr je Tier
4.1	Rind		32,60
4.2	Kalb		27,40
4.3	Schwein		13,10
4.4	Ferkel		13,10
4.5	Schaf/Ziege		9,60
4.6	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln)		
4.6.1	Verdauungsmethode		2,16
4.6.2	Quetschmethode		6,45
4.7	Bakteriologische Untersuchungen		31,75
	zuzüglich Labor	Kosten	
5.	Gesonderte Trichinenuntersuchung	Gebi	ihr je Tier
5.1	Untersuchung während der Dienstzeit bei Wildschweinen		4,00
5.2	Probenahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischunter- suchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt zuzüglich	ch je Tier	3,50
5.3	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebü	hr je Ansatz
			25,22
6.	Großbetriebe mit mehr als 12.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteric Untersuchung (kostendeckende Gebühren nach Artikel 27 und 28 der Verteilung und 28 der Verteilung von der Verteilung	ologischer	
6.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,03
6.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr		0,05
6.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr		0,10
7.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je aı Viert	ngefangene elstunde
			19,00

8.	Schlachtgeflügeluntersuchung in Erzeugerbetrieben mit geringer Produktion	Gebühr je angefangene Viertelstunde
		19,00
9.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung in Kleinbetrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde
10.	Kaninchen, Haar- und Federwild	19,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde
10.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	19,00
		Gebühr je Tier
10.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen	0,66
10.3	Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild	6,24
11.	Hygieneüberwachung	Gebühr je Stunde
11.1	Zerlegungsbetriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	76,00
11.2	Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	76,00
11.3	Soweit nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand zurückgegegriffen werden kann	Gebühr je angefangene Viertelstunde
		19,00
12.	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
		garage section and the section of th
12.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	5,00
12.1 12.2	Genusstauglichkeitsbescheinigung Sonstige Bescheinigung	, ,
		5,00 Gebühr je angefangene
	Sonstige Bescheinigung Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des	5,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde
12.2	Sonstige Bescheinigung Überwachung von Fleischsendungen aus anderen	5,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00 Gebühr je angefangene
12.2	Sonstige Bescheinigung Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des	5,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde
12.2 13.	Sonstige Bescheinigung Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	5,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00
12.2 13.	Öberwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die	5,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00
12.2 13.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhoben Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 1	5,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00 Gebühr je angefangene Viertelstunde 19,00 Gebühr je Probe

15. Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben

Gebühr je angefangene Viertelstunde

19,00